

# Satzung des TTC Westfalia Wattenscheid e.V.

(Satzung in der gültigen Fassung seit dem 24.02.2003)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Westfalia Wattenscheid e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.

## § 2 Präambel

Der Verein TTC Sevinghausen wurde am 26.12.1966 in der Gaststätte „Kümmelkopp“ in Bochum-Sevinghausen gegründet und am 17.07.1967 in den Westdeutschen Tischtennisverband e.V. ordnungsgemäß aufgenommen. Am 04.05.2002 wurde durch Abstimmung in einer Mitgliederversammlung die Aufnahme der Tischtennisabteilung von DJK Westfalia Günnigfeld beschlossen. Die Tischtennis-Abteilung von DJK Westfalia Günnigfeld, am 27.04.1977 in den Westdeutschen Tischtennisverband e.V. ordnungsgemäß aufgenommen, beschließt am 10.05.2002 die Auflösung ihrer Abteilung und den Anschluss an den TTC Sevinghausen. Am 24.02.2003 wurde der Vereinsname in einer außerordentlichen Hauptversammlung durch mehrheitlichen Beschluss in TTC Westfalia Wattenscheid e.V. geändert.

## § 3 Zweck

Der TTC Westfalia Wattenscheid e.V. ist eine Vereinigung von Tischtennispielern. Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennis-Verband (WTTV). Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sports. Der Verein ist eine auf Kameradschaft sowie die innere Verbundenheit und Liebe zum Sport aufgebaute Organisation und hat keine gewinnbringende Erwerbsbasis. Der TTC Westfalia Wattenscheid e.V. hält sich allen politischen Bestrebungen fern. Zur Erreichung des Vereinszwecks führt er alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen (Training, Meisterschaftsspiele, Vereinsfeiern, etc.) durch.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der TTC Westfalia Wattenscheid e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports Tischtennis. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

### (1) Eintritt in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen (unter 18 Jahren) Mitgliedern. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag beim / bei der 1. Vorsitzenden; Minderjährige bedürfen für ihre Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular).

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Zielen des Vereins zu dienen, und darf nicht aus einem anderen zum WTTV gehörenden Verein ausgeschlossen worden sein.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; die Mitgliedschaft wird erst durch Zustimmung des Vorstandes nach der Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wirksam. Gründe einer Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekanntgegeben werden. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Mit dem Tage der vollzogenen Aufnahme beginnt die Beitragspflicht.

### (2) Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung (siehe Anhang zur Satzung).

### (3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung oder Übertrittserklärung (Vereinswechsel), gerichtet an den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende. Die Erklärungen werden mit Ablauf desjenigen Monats wirksam, in dem sie beim 1. Vorsitzenden / bei der 1. Vorsitzenden eingehen;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme in den Verein bekannt wird, daß es solche begangen hat;
2. den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes (WTTV) zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen von Spielern des TTC Westfalia Wattenscheid schädigt;
3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnützt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

1. innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat;
2. trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist (3 Monate ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes);

# Satzung des TTC Westfalia Wattenscheid e.V.

3. an mehr als einem Drittel der innerhalb Jahresfrist abgehaltenen Versammlungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat (Mangel an Vereinsinteresse).

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung der Sachlage durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen oder durch zwei Vorstandsmitglieder persönlich auszuhändigen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Einspruchsrecht zu. Diese Berufung muß schriftlich an den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende gerichtet sein. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Zurückerstattung ordnungsgemäß gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem / der 1. Vorsitzenden
  2. dem / der 2. Vorsitzenden
  3. dem Kassierer / der Kassiererin
  4. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
  5. dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und gemeinsam mit einem Vertreter des Restvorstandes oder durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende und gemeinsam mit einem Vertreter des Restvorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende vertreten.
- (3) Der Vorstand kann alle Maßnahmen - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge (siehe § 10 und § 13) - treffen, die zur Erreichung des Vereinszweckes (gemäß § 3 und § 4) dienen. Alle Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf ein Jahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der

Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben auf der Jahreshauptversammlung bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, die bereits zwölf Monate Mitglied sind und mehr als einen Mitgliedsbeitrag (siehe § 9) entrichtet haben. Entlastung und (Neu-)Wahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln, der Reihe nach, statt.

(6) Der Gesamtvorstand kann ohne zuvorige Einberufung der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, die dem Wohl des Vereins dienen. Sie müssen der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Kein Amt innerhalb des Vorstandes darf gegen Vergütung irgendwelcher Art ausgeübt werden. Auslagen erstattet der Verein nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege. Über die Höhe der Erstattungsbeträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen (einschließlich ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlungen) haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen, Entscheidungen herbeizuführen. Ferner dienen sie der Unterrichtung durch Vorträge (z.B. über behördliche Anordnungen oder Mitteilungen des WTTV) und auch der Pflege der Kameradschaft der Vereinsmitglieder. Die Diskussionen auf den Versammlungen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe für die Durchführung seiner Aufgaben geben. Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefaßt und mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, die bereits zwölf Monate Mitglied sind und mehr als einen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an die Abstimmungsergebnisse gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet im Februar oder März jeden Jahres statt. Sie hat die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des bisherigen Vorstandes entgegenzunehmen und die Vorstandsmitglieder zu entlasten, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Sitzungstermin.

(3) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der / die

# Satzung des TTC Westfalia Wattenscheid e.V.

---

1. Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beim  
1. Vorsitzenden / bei der 1. Vorsitzenden beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen bezüglich Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung zu treffen.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist außer einer Anwesenheitsliste vom Protokollführer ein zu unterzeichnendes Versammlungsprotokoll anzufertigen, das die wesentlichen Inhalte der Versammlung insbesondere alle Anträge sowie die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse wiedergibt. Die Protokollniederschrift wird durch die Unterschrift von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern genehmigt und auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Die Protokolle werden aktengemäß verwahrt.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge werden im Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto eingezogen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. In dem Beitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten. Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft (siehe § 6 (1)) kann die Jahreshauptversammlung unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen.

## **§ 11 Kassenführung**

Der Kassierer / die Kassiererin ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Ein- und Ausgaben der Jugendkasse werden durch den Kassierer / die Kassiererin gemäß § 2 der Jugendordnung des Vereins getrennt gebucht. Aus den Belegen müssen der Zweck und der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassierer / die Kassiererin nur zu leisten, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern angewiesen sind. Die Kassenbücher sind halbjährlich abzuschließen und dem / der 1. Vorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Jahresrechnungslegung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Vorher ist die Abrechnung von zwei Mitgliedern, die auf der letzten Jahreshauptversammlung als Kassenprüfer bestellt wurden, zu kontrollieren, abzuzeichnen und das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Die Einsicht in die Buchführung steht dem / der 1. Vorsitzenden jederzeit frei.

## **§ 12 Namensänderung und Sitzverlegung des Vereins**

Eine Namensänderung oder Verlegung des Sitzes des Vereins bedarf der Beschlußfassung im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung. Die Beschlüsse sind dem Registergericht und dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Änderung der Vereinsatzung kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung, an deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen, beschlossen werden. Es ist dazu eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Satzungsänderungen sind ebenfalls der Vereinsregisterstelle beim zuständigen Amtsgericht schriftlich anzuzeigen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, an deren Tagesordnung die Vereinsauflösung und die dafür vorgesehene Abstimmung klar erkenntlich sein müssen, beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist sowohl dem Amtsgericht (Vereinsregister) als auch dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die dafür einberufene außerordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Soweit das Vermögen nicht tischtennissportlichen Zwecken zugute kommen soll, muß es gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Anhang zur Satzung des TTC Westfalia Wattenscheid Jugendordnung des TTC Westfalia Wattenscheid**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des TTC Westfalia Wattenscheid sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Jugend des TTC Westfalia Wattenscheid führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des TTC Westfalia Wattenscheid sind insbesondere:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;

# Satzung des TTC Westfalia Wattenscheid e.V.

---

- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft;
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Die Organe der Jugend des TTC Westfalia Wattenscheid sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß

## § 4 Vereinsjugendtag

- a) Die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendtage sind das höchste Organ der Jugend des TTC Westfalia Wattenscheid. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses und des Kassenabschlusses des Kassierers / der Kassiererin
  - Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des bisherigen Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- bzw. Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom / von der Vorsitzenden des Vereins-Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragen (Abs. c, Satz 2 gilt entsprechend.).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn 50 % der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer / Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den / die Versammlungsleiter / in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, besitzen je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
  - dem / der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in;
  - einem Beisitzer / einer Beisitzerin;
  - zwei Jugendvertretern (je ein weiblicher und ein männlicher Vertreter, wenn die Jugendabteilung weibliche Mitglieder aufweist, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind).
- b) Der / Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Ist er / sie nicht volljährig, so bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Jugendausschußmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinjugendausschusses.

## § 6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.